

99102057022000, 99102057022000

# Doppelbesteuerungsabkommen Ansässigkeitsbescheinigung

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229767374/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102057022000, 99102057022000
Leistungsbezeichnung I	Doppelbesteuerungsabkommen Ansässigkeitsbescheinigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ansässigkeitsbescheinigung, DBA , Wohnsitzbescheinigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.12.2022
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_D.html">https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_D.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_D.html">https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_D.html</a>
Teaser	Zur Vorlage bei einer ausländischen Finanzverwaltung kann eine Ansässigkeitsbescheinigung erforderlich sein, wenn Sie als Steuerpflichtige/r ausländische Einkünfte aus einem Staat erzielen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) besteht.
Volltext	Zur Vorlage bei einer ausländischen Finanzverwaltung kann eine Ansässigkeitsbescheinigung erforderlich sein, wenn Sie als Steuerpflichtige/r ausländische Einkünfte aus einem Staat erzielen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) besteht. Häufig verlangt der ausländische Staat z.B. dann eine Bescheinigung über die Ansässigkeit im Sinne eines DBA, wenn Sie im Ausland die Freistellung oder Erstattung von dort erhobenen Quellensteuern auf Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren beantragen. Die Ansässigkeit einer Person ist nach den jeweiligen Bestimmungen des konkreten DBA zwischen Deutschland und dem anderen Staat, in dem die Einkünfte bezogen werden, zu bestimmen. In Zweifelsfällen kann eine (kostenpflichtige) Beratung durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater geboten sein.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsteller ist eine natürliche Person, juristische Person oder Gesellschafter einer Personengesellschaft.</li> <li>• Bescheinigung dient ertragsteuerlichen Zwecken.</li> <li>• Antragsteller ist gemäß dem entsprechenden DBA in Deutschland ansässig.</li> <li>• Erzielung von Einkünften im Ausland</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	Es fallen keine Gebühren an.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Zur Vorlage bei einer ausländischen Finanzverwaltung können die Wohnsitzfinanzämter auf Antrag Ansässigkeitsbescheinigungen auf amtlichen Vordrucken erteilen.
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. <a href="https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html">https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html</a> <a href="https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html">https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html</a>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Ansässigkeitsbescheinigungen dürfen grundsätzlich nur auf einem offiziellen Vordruck erfolgen. Dabei kann die Ansässigkeitsbescheinigung bereits Teil des ausländischen Freistellungs- bzw. Erstattungsantragsantrags sein (z.B. bei ausländischen Kapitalerträgen oder Lizenzgebühren). Entsprechende Formulare sind über die auf der Internetseite des BZSt verlinkten Internetauftritte ausländischer Steuerbehörden abrufbar. Daneben kann das für alle Einkunftsarten gültige Formular der deutschen Finanzverwaltung genutzt werden, welches im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung bereitgestellt wird. <a href="https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter/Ausl_Formulare/auslaendische_formulare_node.html#js-toc-entry1">https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter/Ausl_Formulare/auslaendische_formulare_node.html#js-toc-entry1</a> <a href="https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter">https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter</a>

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	/Ausl_Formulare/auslaendische_formulare_node.html#js-toc-entry1 Doppelbesteuerungsabkommen Ansässigkeitsbescheinigung, Double taxation agreement Certificate of residence